

Leitfaden Leistungsanrechnungen an das Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

03. April 2025, Studienleitung Bachelor

Leseanleitung:

Dieser Leitfaden informiert über die Regelungen und Verfahren für die Anrechnung von Leistungen vor dem Studium und von Leistungen während des Studiums an das Bachelorstudium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Der Leitfaden gliedert sich in 3 Hauptkapitel, die je nach Informationsbedürfnis für sich gelesen werden können:

- Im **Kapitel 1** werden die Regelungen für Leistungen vor dem Studium beschrieben, die pauschal angerechnet werden. Es wird aufgezeigt, für welche 4 Ausbildungsabschlüsse aus der höheren Berufsbildung es solche Pauschalanrechnungen gibt, für die deshalb keine Antragstellung notwendig ist.
- Im **Kapitel 2** werden die verschiedenen Arten von Leistungen **vor** dem Studium definiert und die spezifischen Regelungen für die Anrechnung von solchen Leistungen erläutert. Zudem wird das Verfahren für die Antragstellung von Leistungen vor dem Studium vorgestellt.
- Im **Kapitel 3** werden die verschiedenen Arten von Leistungen **während** des Studiums definiert und die spezifischen Regelungen für die Anrechnung von solchen Leistungen beschrieben. Außerdem wird das Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen während des Studiums präsentiert.
- Im **Kapitel 4** finden Sie den Link auf das Antragsformular

Im Leitfaden Leistungsanrechnungen wird häufig Bezug genommen auf wichtige Dokumente, die zur punktuellen und vertiefenden Lektüre empfohlen werden:

- Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (STuPO)
<https://www.fhnw.ch/de/studium/studien-und-pruefungsordnungen-der-hochschulen-fhnw/media/studien-pruefungsordnung-hsa-fhnw.pdf>
- Kompetenzprofil der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor/media/hsa_ba_kompetenzprofil.pdf

Unter dem nachfolgenden Link finden Sie weitere Tools und Informationen, welche die Planung des Studiums erleichtern:
<https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor/download>

Zu Anrechnungen von Studienleistungen während dem Studium im Ausland nehmen Sie bitte direkt mit dem **International Office** der Hochschule für Soziale Arbeit Kontakt auf:
<https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/international-studieren>

Inhaltsverzeichnis

1	Pauschale Anrechnung von Leistungen vor dem Studium.....	3
1.1	Regelungen für die pauschale Anrechnung von Leistungen vor dem Studium	3
1.1.1	Abschluss Höhere Fachschule Sozialpädagogik.....	3
1.1.2	Abschluss Höhere Fachschule Gemeindeanimation	4
1.1.3	Abschluss Höhere Fachschule Kleinkindererziehung / Kindheitspädagogik	6
1.1.4	Abschluss Höhere Fachschule Pflege	7
1.2	Verfahren für die Anrechnung von pauschalen Leistungen vor dem Studium	7
2	Anrechnung von Leistungen vor dem Studium	8
2.1	Regelungen für die Anrechnung von Leistungen vor dem Studium	8
2.1.1	Formale Bildungsleistungen	8
2.1.2	Nichtformale Bildungsleistungen.....	9
2.1.3	Praktischen Leistungen	10
2.2	Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen vor dem Studium	11
3	Anrechnung von Leistungen während des Studiums	12
3.1	Regelungen für die Anrechnung von Leistungen während des Studiums.....	12
3.1.1	Formale Bildungsleistungen	12
3.1.2	Nichtformale Bildungsleistungen.....	12
3.1.3	Praktischen Leistungen	13
3.2	Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen während des Studiums	14
4	Link zum Antragsformular	15

1 Pauschale Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

1.1 Regelungen für die pauschale Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

In der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§14) ist festgehalten, dass vorherige formale Bildungsleistungen an das Bachelor-Studium angerechnet werden können. Zu solchen Leistungen zählen in der höheren Berufsbildung erworbene Bildungs- und Praxisleistungen, welche inhaltlich an das Studium der Sozialen Arbeit anschlussfähig sind. Das Bachelorstudium gilt gemäss geltender Studien- und Prüfungsordnung nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Auf der Basis der Pauschalanrechnungen gibt es für die vier folgenden Ausbildungsabschlüsse Pauschalanrechnungen, für die insofern keine Antragstellung notwendig ist:

1.1.1 Abschluss Höhere Fachschule Sozialpädagogik

Aufgrund der Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen «Sozialpädagogik HF» rechnet die HSA FHNW erbrachte Leistungen aus der Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Sozialpädagogik an ihre unterschiedlichen Studienformen an. Die folgenden Tabellen zeigen auf, welche Module des Bachelor-Studiums nicht mehr besucht werden müssen.

Anrechnung an die Studienformen Vollzeit, Teilzeit und Praxisbegleitendes Studium

Modul	Inhalt	ECTS
BA1203	Kasuistik: Werkstatt I	3
BA1301	Professionalles Handeln: Grundlagen	6
BA1303	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung I	3
BA1304	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung II	3
BA2201	Sozialisation, Entwicklung und Bildung: Pflichtmodul	3
BA2301	Lebenslagen, soziale Probleme und Unterstützungssysteme: Pflichtmodul	3
BA1501	Praxismodul I	21
	Vertiefungsrichtung Behinderung und Beeinträchtigung (Modul I, II, III) oder Vertiefungsrichtung Kindheit und Jugend (Modul I, II, III)	18
	Module aus dem Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten	15
Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte		75

Anrechnung an die Studienform Freiform

Modul	Inhalt	ECTS
BA01	Portfolio-Prozess, Teil 1 bis 3	6
BA1.1 bis BA1.4	Einführung in die Soziale Arbeit	24
BA2.1 bis BA2.3	Grundlagen der Sozialen Arbeit	18
BA3.1 bis BA3.2	Vertiefung der Sozialen Arbeit	12
BA4.1 bis BA4.2	Spezialisierung in der Sozialen Arbeit	12
	Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums im Umfang von 3 ECTS-Punkten	3
Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte		75

Auch wenn der Portfolio-Prozess angerechnet wird, so sind die vier dazugehörigen Standortgespräche in der Freiform dennoch durchzuführen, wenn auch in einem zeitlich dichteren Prozess. Die Standortgespräche sind für die freie Selbststeuerung der Kompetenzentwicklung in der Freiform notwendig. Einzelheiten hierzu sind der entsprechenden Handreichung der Freiform zu entnehmen.

Die Kompetenzen sind im zeitlichen Rahmen des Wahlpflichtbereichs (BA1.1 bis BA4.6) in der Studienform Freiform selbstgesteuert zu entwickeln. An das Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums HSA FHNW werden auf den verschiedenen Modulniveaus folgende Fähigkeiten angerechnet:

- Einführung: Fähigkeit zur Prozessgestaltung und Vertiefung in Bezug auf das Arbeitsfeld Sozialpädagogik
- Einführung: Fähigkeit zur Dokumentation
- Einführung: Fähigkeit zur selbstregulierten Wissenserweiterung
- Grundlagen: Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion
- Vertiefung: Fähigkeit zur Kooperation

und folgende Fachwissensbereiche:

- Einführung: historisch-systematisches Wissen und Theorien der Sozialen Arbeit
- Einführung: Prozessgestaltungsmodelle: Methoden, Verfahren und Interventionen
- Einführung und Grundlagen: Theorien und Konzeptionen kommunikativen, ethischen und reflexiven Handelns
- Grundlagen: Sozialisations- und Bildungstheorien
- Vertiefung und Spezialisierung: Soziale Probleme und Lebenslagen in Bezug auf das Arbeitsfeld Sozialpädagogik und die Themen Behinderung und Beeinträchtigung oder Kindheit und Jugend

Die Pflichtmodule der Studienform Freiform sind grundsätzlich **nicht** anrechenbar.

1.1.2 Abschluss Höhere Fachschule Gemeindeanimation

Aufgrund der Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen «Gemeindeanimation HF» rechnet die HSA FHNW erworbene Leistungen aus der Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Gemeindeanimation an ihre unterschiedlichen Studienformen an. Die folgenden Tabellen zeigen auf, welche Module nicht mehr besucht werden müssen.

Anrechnung an die Studienformen Vollzeit, Teilzeit, Praxisbegleitendes Studium

Modul	Inhalt	ECTS
BA1203	Kasuistik: Werkstatt I	3
BA1301	Professionelles Handeln: Grundlagen	6
BA1303	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung I	3
BA1304	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung II	3
BA2201	Sozialisation, Entwicklung und Bildung: Pflichtmodul	3
BA2301	Lebenslagen, soziale Probleme und Unterstützungssysteme: Pflichtmodul	3
BA1501	Praxismodul I	21
	Vertiefungsrichtung Soziale Ungleichheit und Raum (Modul I, II, III)	18
	Module aus dem Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten	15
Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte		75

Anrechnung an die Studienform Freiform

Modul	Inhalt	ECTS
BA01	Portfolio-Prozess, Teil 1 bis 3	6
BA1.1 bis BA1.4	Einführung in die Soziale Arbeit	24
BA2.1 bis BA2.3	Grundlagen der Sozialen Arbeit	18
BA3.1 bis BA3.2	Vertiefung der Sozialen Arbeit	12
BA4.1 bis BA4.2	Spezialisierung in der Sozialen Arbeit	12
	Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums im Umfang von 3 ECTS-Punkten	3
Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte		75

Auch wenn der Portfolio-Prozess angerechnet wird, so sind die vier dazugehörigen Standortgespräche in der Freiform dennoch durchzuführen, wenn auch in einem zeitlich dichteren Prozess. Die Standortgespräche sind für die freie Selbststeuerung der Kompetenzentwicklung in der Freiform notwendig. Einzelheiten hierzu sind der entsprechenden Handreichung der Freiform zu entnehmen.

Die Kompetenzen sind im zeitlichen Rahmen des Wahlpflichtbereichs (BA1.1 bis BA4.6) in der Studienform Freiform selbstgesteuert zu entwickeln. An das Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums HSA FHNW werden auf den verschiedenen Modulniveaus folgende Fähigkeiten angerechnet:

- Einführung: Fähigkeit zur Prozessgestaltung und Vertiefung in Bezug auf das Arbeitsfeld Gemeindeanimation
- Einführung: Fähigkeit zur Dokumentation
- Einführung: Fähigkeit zur selbstregulierten Wissenserweiterung
- Grundlagen: Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion
- Vertiefung: Fähigkeit zur Kooperation

und folgende Fachwissensbereiche:

- Einführung: historisch-systematisches Wissen und Theorien der Sozialen Arbeit
- Einführung: Prozessgestaltungsmodelle: Methoden, Verfahren und Interventionen
- Einführung und Grundlagen: Theorien und Konzeptionen kommunikativen, ethischen und reflexiven Handelns
- Grundlagen: Organisationstheorie, Managementlehre und Projektmanagement
- Vertiefung und Spezialisierung: Soziale Probleme und Lebenslagen in Bezug auf das Arbeitsfeld Gemeindeanimation und die Themen Soziale Ungleichheit und Raum

Die Pflichtmodule der Studienform Freiform sind grundsätzlich **nicht** anrechenbar.

1.1.3 Abschluss Höhere Fachschule Kleinkindererziehung / Kindheitspädagogik

Aufgrund der Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen «Kleinkindererziehung / Kindheitspädagogik HF» rechnet die HSA FHNW erworbene Leistungen aus der Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Kleinkindererziehung an ihre unterschiedlichen Studienformen an. Die folgenden Tabellen zeigen auf, welche Module des Bachelor-Studiums nicht mehr besucht werden müssen.

Anrechnung an die Studienformen Vollzeit, Teilzeit, Praxisbegleitendes Studium

Modul	Inhalt	ECTS
BA2201	Sozialisation, Entwicklung und Bildung: Pflichtmodul	3
BA2301	Lebenslagen, soziale Probleme und Unterstützungssysteme: Pflichtmodul	3
BA1301	Professionelles Handeln: Grundlagen	6
BA1303	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung I	3
BA1304	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung II	3
	Module aus dem Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten	15
	Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte	33

Anrechnung an die Studienform Freiform

Modul	Inhalt	ECTS
BA1.1 bis BA1.3	Einführung in die Soziale Arbeit	18
BA2.1 bis BA2.2	Grundlagen der Sozialen Arbeit	12
	1 Modul aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums im Umfang von 3 ECTS-Punkten	3
	Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte	33

Die Kompetenzen sind im zeitlichen Rahmen des Wahlpflichtbereichs (BA1.1 bis BA4.6) in der Studienform Freiform selbstgesteuert zu entwickeln. An das Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums HSA FHNW werden auf den verschiedenen Modulniveaus folgende Fähigkeiten angerechnet:

- Einführung: Fähigkeit zur Prozessgestaltung und Vertiefung in Bezug auf das Arbeitsfeld Kleinkinderziehung
- Einführung: Fähigkeit zur Dokumentation
- Einführung: Fähigkeit zur selbstregulierten Wissenserweiterung
- Einführung: Fähigkeit zur Kooperation
- Grundlagen: Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion
-

und folgende Fachwissensbereiche:

- Einführung: Prozessgestaltungsmodelle: Methoden, Verfahren und Interventionen
- Einführung und Grundlagen: Theorien und Konzeptionen kommunikativen, ethischen und reflexiven Handelns
- Grundlagen: Sozialisations- und Bildungstheorien

Die Pflichtmodule der Studienform Freiform sind grundsätzlich **nicht** anrechenbar.

1.1.4 Abschluss Höhere Fachschule Pflege

Aufgrund der Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen «Pflege HF» rechnet die HSA FHNW erworbene Leistungen aus der Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Pflege an ihre unterschiedlichen Studienformen an. Die folgenden Tabellen zeigen auf, welche Module nicht mehr besucht werden müssen.

Anrechnung an die Studienformen Vollzeit, Teilzeit, Praxisbegleitendes Studium

Modul	Inhalt	ECTS
BA1301	Professionalles Handeln: Grundlagen	6
BA1303	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung I	3
BA1304	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung II	3
	2 Module aus der Vertiefungsrichtung Gesundheit und Krankheit.	12
	Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte	24

Anrechnung an die Studienform Freiform

Modul	Inhalt	ECTS
BA1.1	Einführung in die Soziale Arbeit	6
BA2.1	Grundlagen der Sozialen Arbeit	6
BA3.1 bis BA3.2	Vertiefung der Sozialen Arbeit	12
	Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte	24

Die Kompetenzen sind im zeitlichen Rahmen des Wahlpflichtbereich in der Studienform Freiform selbstgesteuert zu entwickeln. An das Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums HSA FHNW werden auf den verschiedenen Modulniveaus folgende Fähigkeiten angerechnet:

- Einführung: Fähigkeit zur Dokumentation
- Einführung: Fähigkeit zur selbstregulierten Wissenserweiterung
- Einführung: Fähigkeit zur Kooperation

und folgende Fachwissensbereiche:

- Einführung: Theorien und Konzeptionen kommunikativen, ethischen und reflexiven Handelns
- Vertiefung: Soziale Probleme und Lebenslagen in Bezug auf die Themen Gesundheit und Krankheit

Die Pflichtmodule der Studienform Freiform sind grundsätzlich **nicht** anrechenbar.

1.2 Verfahren für die Anrechnung von pauschalen Leistungen vor dem Studium

Für Leistungen vor dem Studium, die pauschal angerechnet werden, gilt der bei der Anmeldung zum Studium eingereichte Nachweis der entsprechenden Vorbildung als Antragstellung. Die Pauschalanrechnungen werden von der Ausbildungsadministration dokumentiert, den zukünftigen Studierenden zugeschickt und im Transcript of Records (TOR) ausgewiesen.

2 Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

2.1 Regelungen für die Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

In der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§14) ist festgehalten, dass Studienanwärter*innen für vorherige erbrachte formale und nichtformale Bildungsleistungen sowie praktische Leistungen einen Antrag auf Anrechnung stellen können. **Generell** unterscheiden sich diese drei Arten von erbrachten Leistungen wie folgt:

- **Formale Bildungsleistungen** sind Leistungen, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erbracht und für die entsprechende ECTS-Punkte erworben wurden und die sich auf spezifische Modulinhalte des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen.
- **Nichtformale Bildungsleistungen** sind Leistungen, die im Rahmen von Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit erbracht und für die entsprechende ECTS-Punkte oder andere Leistungsanerkennungen erworben wurden.
- **Praktische Leistungen** sind Leistungen, die durch Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit erbracht wurden.

Die folgenden drei Unterkapitel **konkretisieren** nun die Voraussetzungen, die eine Antragstellung auf Anrechnung dieser verschiedenen erbrachten Leistungen an das Bachelor-Studium ermöglichen:

2.1.1 Formale Bildungsleistungen

Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende mit einem nicht beendeten oder mit einem abgeschlossenen Studium an einer anderen Hochschule können die Anrechnung von dort erbrachten Leistungen beantragen, sofern diese nicht pauschal angerechnet worden sind (siehe Kapitel 1). Solche früheren Studienleistungen, die sich auf spezifische Modulinhalte des Bachelorstudiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen, können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden. Haben Studierende ein vorheriges geistes- oder sozialwissenschaftliches Studium nicht beendet oder abgeschlossen, können ihnen in der Regel Leistungen aus Lehrveranstaltungen angerechnet werden, in denen sie die Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen entwickelt haben. Diese Studienleistungen werden als Pflichtmodule BA1305 (3 ECTS-Punkte), BA2601 (3 ECTS-Punkte) und BA2602 (3 ECTS-Punkte) angerechnet. Auch weitere vorherige Studienleistungen können von solchen Studierenden für eine Anrechnung beantragt werden.

Grundsätzlich werden **keine** früheren Studienleistungen als Modul «Mentoring» (BA5000, 9 ECTS-Punkte), als Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS-Punkte) sowie als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. Das Bachelorstudium gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

Studienform Freiform

Studierende mit einem nicht beendeten oder mit einem abgeschlossenen Studium an einer anderen Hochschule können die Anrechnung von dort erbrachten Leistungen beantragen, sofern diese nicht pauschal angerechnet worden sind (siehe Kapitel 1). Solche früheren Studienleistungen können als Wahlpflichtmodule BA Freiform und als Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums angerechnet werden. Haben Studierende ein vorheriges geistes- oder sozialwissenschaftliches Studium nicht beendet oder abgeschlossen, können ihnen in der Regel Leistungen aus Lehrveranstaltungen angerechnet werden, in denen sie die Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen entwickelt haben. Die erbrachten Studienleistungen werden als Wahlpflichtmodule BA1.1 (6 ECTS-Punkte) und BA2.1 (6 ECTS-Punkte) angerechnet. Auch weitere vorherige Studienleistungen können von solchen Studierenden für eine Anrechnung beantragt werden.

Grundsätzlich werden **keine** früheren Studienleistungen als Pflichtmodule in der Freiform angerechnet.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. Das Bachelorstudium gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

2.1.2 Nichtformale Bildungsleistungen

Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende, die Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbracht haben, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden.

Anrechenbare Leistungen aus Weiterbildungen müssen fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt bezogen sein. Die erbrachten Leistungen müssen einen ähnlichen Umfang haben wie die entsprechenden Module, für die eine Anrechnung beantragt wird (1 ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsleistung von rund 30 Arbeitsstunden).

Weiterbildungen in Form eines CAS der Tertiärbildung werden in der Regel mit 6 ECTS-Punkten angerechnet. Eine MAS-Weiterbildung wird in der Regel mit 12 ECTS-Punkten angerechnet.

Grundsätzlich werden **keine** Weiterbildungsleistungen als Modul «Mentoring» (BA5000, 9 ECTS-Punkte), als Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS-Punkte) sowie als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. Das Bachelorstudium gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

Studienform Freiform

Studierende, die Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbracht haben, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Wahlpflichtmodule BA Freiform und als Module aus den Wahlbereichen der anderen Studienformen angerechnet werden.

Anrechenbare Leistungen aus Weiterbildungen müssen fachlich fundiert und auf die spezifischen Kompetenzen bezogen sein, die in einem Wahlpflichtmodul BA Freiform entwickelt werden sollen. Sollen frühere Weiterbildungsleistungen als Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums angerechnet werden, müssen sie ebenfalls fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt bezogen sein.

Die erbrachten Leistungen müssen einen ähnlichen Umfang haben wie die entsprechenden Module, für die eine Anrechnung beantragt wird (1 ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsleistung von rund 30 Arbeitsstunden).

Weiterbildungen in Form eines CAS der Tertiärbildung werden in der Regel mit 6 ECTS-Punkten angerechnet. Eine MAS-Weiterbildung wird in der Regel mit 12 ECTS-Punkten angerechnet.

Grundsätzlich werden **keine** Weiterbildungsleistungen als Pflichtmodule in der Freiform angerechnet.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. Das Bachelorstudium gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

2.1.3 Praktischen Leistungen

Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende, die durch Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbracht haben, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden. Anrechenbare praktische Tätigkeiten müssen einschlägig, fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt bezogen sein. Sie müssen darüber hinaus kontinuierlich reflektiert worden sein, beispielsweise durch fortlaufende Intervisionen, mehrere Weiterbildungen oder Coachings.

Grundsätzlich werden **keine** früheren Leistungen, die durch praktische Tätigkeiten erbracht wurden, als Modul «Mentoring» (BA5000, 9 ECTS-Punkte) als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet. Zudem können praktische Tätigkeiten nur als **ein** Praxismodul (BA1501, 21 ECTS-Punkte) und unter spezifischen Voraussetzungen angerechnet werden. Das zweite Praxismodul (BA1502) muss **immer** im Bachelorstudium absolviert werden.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. Das Bachelorstudium gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Anrechnung des ersten Praxismoduls BA1501 gelten **spezifische** Voraussetzungen, die von den Antragstellenden erfüllt werden müssen:

- Sie müssen mindestens 6 Jahre im Bereich der Sozialen Arbeit zu mindestens 50 Prozent gearbeitet haben (Unterbrüche wegen familiären Verpflichtungen können dabei berücksichtigt werden).
- Die Antragstellenden müssen diese Arbeitserfahrung reflektiert und mit Wissen erweitert haben durch Weiterbildung im Bereich der Sozialen Arbeit. Ein entsprechender Nachweis dafür muss mindestens auf der Stufe einer CAS-Weiterbildung oder einer in diesem Umfang vergleichbaren Weiterbildung erworben worden sein und darf in der Regel nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
- Die Arbeitserfahrung im Bereich der Sozialen Arbeit darf in der Regel nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

Studienform Freiform

Studierende, die durch Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbracht haben, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Wahlpflichtmodule BA Freiform und als Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums angerechnet werden.

Anrechenbare praktische Tätigkeiten müssen einschlägig, fachlich fundiert und auf die spezifischen Kompetenzen bezogen sein, die in einem Wahlpflichtmodul BA Freiform entwickelt werden sollen. Sollen frühere praktische Tätigkeiten als Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums angerechnet werden, müssen sie ebenfalls einschlägig, fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt bezogen sein. Praktische Tätigkeiten müssen darüber hinaus kontinuierlich reflektiert worden sein, beispielsweise durch fortlaufende Intervisionen, mehrere Weiterbildungen oder Coachings.

Grundsätzlich werden keine früheren Leistungen, die durch praktische Tätigkeiten erbracht wurden, als Pflichtmodule in der Freiform angerechnet. Insofern ist es auch nicht möglich, dass vorherige praktische Leistungen als Praxisphase (Pflichtmodul BA03) angerechnet werden.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. Das Bachelorstudium gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

2.2 Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

Basierend auf den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§15) gestaltet sich das Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen vor dem Studium **generell** folgendermassen:

- Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss des ordentlichen Aufnahmeverfahrens in das Bachelor-Studium an der HSA FHNW und vor Studienbeginn innerhalb einer verbindlichen Abgabefrist. Die Studierenden werden in ihrem Zulassungsbrief zum Studium über diese Frist informiert.
- Die Studierenden stellen mit einem vorgegebenen Antragsformular (siehe Kapitel 4) einen Antrag auf Anrechnung ihrer Leistungen vor dem Studium.
- Im Antragsformular, welches vollständig ausgefüllt sein muss, sind die anrechenbaren Leistungen zusammenfassend und inhaltlich nachvollziehbar zu beschreiben. Neben stichpunktartigen Erläuterungen ist auch ein kurzer Fließtext möglich. Zudem können ergänzende Dokumente dem Antrag beigelegt werden.
- Zusätzlich gibt es spezifische Anforderungen für die unterschiedlichen Antragstypen:
 - Bei Anträgen von **formaler Bildung** muss eine **Bestätigung** der erworbenen ECTS-Punkte einer anerkannten Hochschule im In- und Ausland auf mind. äquivalenter Studienstufe (in der Regel Transcript of Records) oder eine Bestätigung anderer Leistungsübersichten beigelegt werden.
 - Bei Anträgen von **nichtformaler Bildung** muss auf der Basis des Kompetenzprofils der HSA FHNW eine eigene zusammenfassende und inhaltlich nachvollziehbare Beschreibung der erbrachten Leistungen in einem **ergänzenden Dokument** beigelegt werden. Diese Beschreibung muss zum Ausdruck bringen, welches Fachwissen aus entsprechenden Fachbereichen die Antragstellenden sich angeeignet und welche Kompetenzen sie schon in Bezug auf einen spezifischen Modulinhalt erworben haben. Zudem müssen **Teilnahmebestätigungen** seitens der Anbietenden von nichtformaler Bildung beigelegt werden, die in der Lage sind, die erbrachten nichtformalen Bildungsleistungen qualifiziert zu bestätigen.
 - Bei Anträgen von **praktischen Leistungen** muss auf der Basis des Kompetenzprofils der HSA FHNW eine eigene zusammenfassende und inhaltlich nachvollziehbare Beschreibung der erbrachten Leistungen in einem **ergänzenden Dokument** beigelegt werden. Diese Beschreibung muss zum Ausdruck bringen, welches Fachwissen aus entsprechenden Fachbereichen die Antragstellenden sich angeeignet und welche Kompetenzen sie schon in Bezug auf einen spezifischen Modulinhalt entwickelt haben. Zudem muss erstens ein **Arbeitszeugnis** des damaligen Arbeitgebers beigelegt werden oder eine Bestätigung von einer Stelle, die in der Lage ist, die erbrachten praktischen Leistungen qualifiziert zu attestieren. Zweitens müssen **Teilnahmebestätigungen** seitens der Anbietenden von Weiterbildungen beigelegt werden, die in der Lage sind zu bestätigen, dass die Antragstellenden ihre praktischen Tätigkeiten durch fortlaufende Weiterbildungen reflektiert haben.
- Der ausgefüllte Antrag wird an: aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch gesendet. Die Studienleitung Bachelor entscheidet abschliessend.
- Die bewilligten Leistungsanrechnungen werden von der Ausbildungsadministration dokumentiert, den Antragstellenden zugeschickt und die angerechneten Leistungen werden im Transcript of Records (TOR) ausgewiesen.
- Bei Anträgen von nichtformaler Bildung und von praktischen Leistungen regelt die Studien- und Prüfungsordnung der HSA FHNW, dass eine Gebühr von 200 Franken für die Prüfung eines Antrags seitens der Hochschule erhoben wird. Sind in der Weiterbildung ECTS-Punkte auf Hochschulstufe attestierte worden, zählt eine vereinfachte Anrechnung ohne Kostenfolge.

3 Anrechnung von Leistungen während des Studiums

3.1 Regelungen für die Anrechnung von Leistungen während des Studiums

In der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§26) ist festgehalten, dass Studierende, die während ihres Studiums formale und nichtformale Bildungsleistungen oder praktische Leistungen ausserhalb der Hochschule erbringen, einen Antrag auf Anrechnung stellen können. **Generell** unterscheiden sich diese drei Arten von zu erbringenden Leistungen wie folgt:

- **Formale Bildungsleistungen** sind Leistungen, die während des Studiums an der HSA FHNW an einer anderen anerkannten Hochschule in der Schweiz erbracht und für die entsprechende ECTS-Punkte erworben werden und die sich auf spezifische Modulinhalte des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen.
- **Nichtformale Bildungsleistungen** sind Leistungen, die während des Studiums an der HSA FHNW ausserhalb der Hochschule im Rahmen von Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit erbracht und für die entsprechende ECTS-Punkte oder andere Leistungsanerkennungen erworben werden.
- **Praktische Leistungen** sind Leistungen, die während des Studiums an der HSA FHNW ausserhalb der Hochschule durch Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit erbracht werden.

Die folgenden drei Unterkapitel **konkretisieren** nun die Voraussetzungen, die eine Antragstellung auf Anrechnung dieser verschiedenen Leistungen an das Bachelor-Studium ermöglichen.

3.1.1 Formale Bildungsleistungen

Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende, die während ihres Studiums an der HSA FHNW an einer anderen Hochschule in der Schweiz Studienleistungen erbringen, die sich auf spezifische Modulinhalte des Bachelorstudiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen oder einem spezifischen Kompetenzentwicklungsbedarf entsprechen, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Studienleistungen können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden.

Grundsätzlich werden **keine** dieser Studienleistungen als Modul «Mentoring» (BA5000, 9 ECTS-Punkte), als Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS-Punkte) sowie als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

Studienform Freiform

Studierende, die während ihres Studiums an der HSA FHNW an einer anderen Hochschule in der Schweiz Studienleistungen erbringen, die einem spezifischen Kompetenzentwicklungsbedarf entsprechen oder die sich auf spezifische Modulinhalte des Bachelorstudiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Studienleistungen können als Wahlpflichtmodule BA Freiform und als Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums angerechnet werden. Grundsätzlich werden **keine** dieser Studienleistungen als Pflichtmodule in der Freiform angerechnet.

3.1.2 Nichtformale Bildungsleistungen

Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende, die während ihres Studiums an der HSA FHNW ausserhalb der Hochschule im Rahmen von Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbringen, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden.

Anrechenbare Leistungen aus Weiterbildungen müssen fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt bezogen

sein. Die Leistungen müssen einen ähnlichen Umfang haben wie die entsprechenden Module, für die eine Anrechnung beantragt wird (1 ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsleistung von rund 30 Arbeitsstunden).

Grundsätzlich werden **keine** Weiterbildungsleistungen als Modul «Mentoring» (BA5000, 9 ECTS-Punkte) als Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS-Punkte) sowie als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

Weiterbildungen in Form eines CAS der Tertiärbildung werden in der Regel mit 6 ECTS-Punkten angerechnet. Eine MAS-Weiterbildung wird in der Regel mit 12 ECTS-Punkten angerechnet.

Studienform Freiform

Studierende können Leistungen, die sie während ihres Studiums als nichtformale Bildung ausserhalb der Hochschule erbringen, an ihr Bachelor-Studium anrechnen lassen. Im Vergleich zu den anderen Studienformen der HSA FHNW geschieht dies aber **nicht** über den im Punkt 3.2 beschriebenen formalen Anrechnungsprozess (inkl. Antragsformular). Die Regelungen und Verfahren für die Anrechnung von Weiterbildungsleistungen während des Studiums sind in den spezifischen **Handreichungen** der Studienform Freiform festgehalten.

3.1.3 Praktischen Leistungen

Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende, die während ihres Studiums an der HSA FHNW ausserhalb der Hochschule durch Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbringen, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden. Anrechenbare praktische Tätigkeiten müssen einschlägig, fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt bezogen sein. Sie müssen darüber hinaus reflektiert werden, beispielsweise durch Intervisionen, Weiterbildungen oder Coachings.

Grundsätzlich werden **keine** praktischen Leistungen als Modul «Mentoring» (BA5000, 9 ECTS-Punkte), als Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS-Punkte) sowie als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

Studienform Freiform

Studierende können Leistungen, die sie während ihres Studiums als praktische Leistung ausserhalb der Hochschule erbringen, an ihr Bachelor-Studium anrechnen lassen. Im Vergleich zu den anderen Studienformen der HSA FHNW geschieht die Anrechnungen in der Freiform aber **nicht** über den im nachfolgenden Punkt 3.2 beschriebenen formalen Anrechnungsprozess (inkl. Antragsformular). Die Regelungen und Verfahren für die Anrechnung von praktischen Leistungen während des Studiums sind in den spezifischen **Handreichungen** der Studienform Freiform festgehalten.

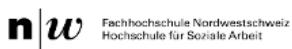
3.2 Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen während des Studiums

Basierend auf den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master- Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§26) gestaltet sich das Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen während des Studiums **generell** folgendermassen:

- Die Antragstellung erfolgt **vor** der Erbringung der Leistungen.
- Die Studierenden stellen in einem ersten Schritt mit einem vorgegebenen Antragsformular (siehe Kapitel siehe Kapitel 4) einen Antrag auf Anrechnung ihrer Leistungen während des Studiums.
- Im Antragsformular, welches vollständig ausgefüllt sein muss, sind die zu erwartenden Leistungen zusammenfassend und inhaltlich nachvollziehbar zu beschreiben. Neben stichpunktartigen Erläuterungen ist auch ein kurzer Fließtext möglich. Zudem können ergänzende Dokumente dem Antrag beigelegt werden.
- Der ausgefüllte Antrag wird an: **aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch** gesendet. Die Studienleitung Bachelor entscheidet abschliessend über dessen Bewilligung. Ist der Antrag bewilligt, gilt er als Anrechnungsvereinbarung.
- Nachdem die Studierenden die Leistungen erbracht haben, zeigen sie in einem zweiten Schritt ihren Wissens- und Kompetenzzuwachs auf. Für die unterschiedlichen Antragstypen gibt es dafür spezifische Anforderungen:
 - Bei Anträgen von **formaler Bildung** sind die Modulinhalte aus den besuchten Veranstaltungen der anderen Hochschule zusammenfassend und inhaltlich nachvollziehbar in einem Dokument zu beschreiben. Zudem müssen schriftliche **Leistungsbelege** als Bestätigungen für die erbrachten Leistungen beigelegt werden.
 - Bei Anträgen von **nichtformaler Bildung** muss auf der Basis des Kompetenzprofils der HSA FHNW eine eigene zusammenfassende und inhaltlich nachvollziehbare Beschreibung der erbrachten Leistungen in einem Dokument erstellt werden. Diese Beschreibung muss zum Ausdruck bringen, welches Fachwissen aus entsprechenden Fachbereichen die Antragstellenden sich angeeignet und welche Kompetenzen sie in Bezug auf einen spezifischen Modulinhalt erworben haben. Zudem müssen **Teilnahmebestätigungen** seitens der Anbietenden von nichtformaler Bildung beigelegt werden, die in der Lage sind, die erbrachten nichtformalen Bildungsleistungen qualifiziert zu bestätigen.
 - Bei Anträgen von **praktischen Leistungen** muss auf der Basis des Kompetenzprofils der HSA FHNW eine eigene zusammenfassende und inhaltlich nachvollziehbare Beschreibung der erbrachten Leistungen in einem Dokument erstellt werden. Diese Beschreibung muss zum Ausdruck bringen, welches Fachwissen aus entsprechenden Fachbereichen die Antragstellenden sich angeeignet und welche Kompetenzen sie in Bezug auf einen spezifischen Modulinhalt entwickelt haben. Zudem muss erstens ein **Arbeitszeugnis** des Arbeitgebers beigelegt werden oder eine **Bestätigung** von einer Stelle, die in der Lage ist, die erbrachten praktischen Leistungen qualifiziert zu attestieren. Zweitens müssen **Teilnahmebestätigungen** seitens der Anbietenden von Weiterbildungen beigelegt werden, die in der Lage sind zu bestätigen, dass die Antragstellenden ihre praktischen Tätigkeiten durch Weiterbildungen reflektiert haben.
- Die schriftliche Beschreibung des Kompetenz- und Wissenszuwachses und die entsprechenden Bestätigungen werden an: **aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch** gesendet. Die Studiengangsleitung Bachelor entscheidet abschliessend über die definitive Anrechnung der erbrachten Leistungen.
- Bewilligte Leistungsanrechnungen werden von der Ausbildungsgesamtadministration dokumentiert, den Studierenden zugeschickt und die angerechneten Leistungen werden später im Transcript of Records (TOR) ausgewiesen.

4 Link zum Antragsformular

Für das Ausfüllen Ihres Antrags nutzen Sie bitte das auf der Homepage separat aufgeschaltete Antragsformular.
Das Antragsformular finden Sie unter: https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor/media/hsa_ba_antrag_leistungsanrechnung.pdf



Antrag auf Leistungsanrechnung

Bitte konsultieren Sie vor dem Ausfüllen den dazugehörigen [Leitfaden für Leistungsanrechnungen](#) und senden Sie das Formular mit den notwendigen Dokumenten an aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch

Vorname:			Name:		
Studiensemester:	bitte wählen		Studienbeginn:		
Zeitpunkt der Leistungserbringung	bitte wählen				

Welche Leistungsarten, die im Leitfaden beschrieben werden, möchten Sie sich anrechnen lassen?	Um welche Leistungen handelt es sich konkret?	An welcher Institution haben Sie die Leistungen erbracht?	Beschreiben Sie bitte kurz die erbrachten Leistungen, geben Sie ggf. erworbene ECTS-Punkte an	Welche Module an der HSA sollen angerechnet werden?	Entscheid der Studiengangsleitung
bitte wählen					